

Wichtiger Hinweis: Der Antrag ist rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor der Einleitung bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim einzureichen.

Ihre Ansprechpartner sind
Ellen Buser, Tel. 09191/613-188
Rainer Gebhardt, Tel. 091919/613-172

Baugesuch Nr.

Antrag auf Herstellung - Änderung - Erneuerung eines Grundstücksanschlusses (Anschlusskanals) an die städt. Entwässerungsanlage durch die Stadt Forchheim

Die Entwässerungssatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens (EWS) vom 25.11.2008 bestimmt, dass jeder Grundstückseigentümer nach § 4 Abs. 1 EWS verlangen kann, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

Den Grundstücksanschluss muss das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen gemäß § 8 Abs. 1 EWS herstellen, erneuern, ändern und unterhalten. Als Grundstücksanschluss sind die vom Kanal abzweigenden Anschlussteile zu sehen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen wird folgender **Antrag** gestellt:

Gemäß § 8 Abs. 1 wird hiermit beantragt, dass das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen für das Grundstück

Bauort, Straße Hs-Nr.:

Gemarkung: _____

Fl.-Nr. _____ / _____

einen Grundstücksanschluss

- herstellt**
 ändert
 erneuert

Antragsteller (Zu- und Vorname, Tel., Fax, Anschrift)

Bauherr (Zu- und Vorname, Tel., Fax, Anschrift)

Für das Grundstück

- liegt bereits die Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens nach § 10 EWS für die Herstellung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage vor
- wurde die Zustimmung der Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens nach § 10 EWS für die Herstellung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage am im Rahmen des Bauantrages beantragt.

Es wird beantragt, den Grundstücksanschluss bis spätestens _____ durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen herzustellen.

Zur Beurteilung meines Antrages durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen habe ich die nachstehenden Unterlagen in 2-facher Fertigung beigefügt:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks Maßstab M 1:1000
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf, Material, Gefälle und Sohl-/Geländehöhe der Leitungen ersichtlich sind. Lage der Schächte, insbes. des Kontrollschachtes gem. § 9 (3) der EWS am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100.
- Darstellung der Gelände- und Kanalsohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasserstände

Forchheim,

Grundstückseigentümer

Planfertiger/Architekt

Unterschrift

Unterschrift

Zu Ihrer Kenntnis:

Auszug aus der Entwässerungssatzung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens (EWS) vom 25.11.2008 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19.12.2008)

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

..... sind die vom Kanal abzweigenden Anschlusssteile, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

Grundstücksentwässerungsanlagen

..... sind die Einrichtungen eines Grundstücks außerhalb des öffentlichen Straßengrundes, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes.

§ 8 - Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) **Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.** Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab M 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null(NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan, (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen Ausnahmen zulassen.